

2. Änderung
der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde
Langenlonsheim vom 14.12.2023

Der Ortsgemeinderat von Langenlonsheim hat am 14.12.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 16,18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung folgende Änderung der vorstehenden Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Langenlonsheim wird wie folgt geändert:

§ 1

I. Überführungs-, Bestattungs- und Umbestattungsgebühren

1. Aushebung und Schließung der Gräber (Grabaushübe)

- | | |
|---|------------------|
| a) Eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr in ein Familien- oder Reihengrab | 1.100,00€ |
| b) In ein Tiefgrab (für die Erstbelegung) | 1.300,00€ |
| c) Eines Kindes bis zum vollenden 5. Lebensjahr oder einer Frühgeburt | 930,00€ |
| d) In ein Urnenwahlgrab oder Urnenreihengrab | 150,00€ |

Artikel 2:

§ 5
Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Langenlonsheim, den 14.12.2023
Ortsgemeinde Langenlonsheim

Siegel

Bernhard Wolf
Ortsbürgermeister